

- Amtliche Bekanntmachung -
2. Änderung des Flächennutzungsplans
des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neißة

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsverband Weißer Schöps/ Neißة hat am 26.02.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neißة beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Entwurf der Begründung wurde gebilligt und ebenfalls zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Änderungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich ganz oder teilweise über die Flurstücke 50/1, 143, 146, 147, 150, 151, 155, 156/2, 158, 159/2, 162, 163, 164, und 165 der Flur 16 in der Gemarkung Horka.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neißة, mit dem Entwurf der Begründung und des Umweltberichts sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

in der Zeit vom **25.03.2020 bis 01.05.2020**

im Bauamt des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neißة, Straße der Freundschaft 1, 02923 Kodersdorf, Raum 304 während der Dienststunden

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr	14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr	

sowie nach Vereinbarung, zu jedermann Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus. Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse

<https://www.weisserschoeeps-neisse.de/kategorie/aktuelle-meldungen/> sowie <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/bplan/beteiligung/aktuelle-themen/1019893> einsehbar.

Es liegen aus:

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
2. Begründung, Stand: Dezember 2019,
3. Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung, Stand: Dezember 2019
4. Auszug aus dem Abschlussbetriebsplan mit bergbaurechtlicher Festlegung der Folgenutzung

Diese Unterlagen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der Planungsraum befindet sich im Bereich des seit den 1950er Jahren genutzten Kiessandtagebau Uhsmanndorf.
- Das Relief im Umfeld des vorgesehenen Baufeldes ist als flach bis leicht wellig zu beschreiben.
- Die Gründung der aufgeständerten Module erfolgt in Form von zu rammenden Erdpfählen. Entsprechend finden keine Bodenversiegelungen statt.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Der Änderungsbereich hat eine Größe von 5,0 ha und ist unversiegelt.
- Für die Errichtung des Solarparks sind keine nachhaltigen Versiegelungen notwendig.
- Hochwertige land- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden nicht beansprucht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Im Planungsraum befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer.
- Südlich des Planungsraumes befindet sich ein naturnahes Abbaugewässer.
- Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Uhmansdorf.
- Gemäß der 1. Abänderung des Abschlussbetriebsplanes, wurde zur Sicherung der geforderten Mindestüberdeckung des Grundwassers von 1 m Höhe über dem höchsten zu erwartendem Grundwasserstand (HHW), die Tagebausohle bereichsweise auf eine Höhe von + 162,0 NHN erhöht.
- Mit einer Rammtiefe von maximal einem Meter werden Konflikte mit dem Grundwasserschutz ausgeschlossen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima und Luft

- Das Klima ist als warm und gemäßigt zu beschreiben. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Temperatur 8,5 °C und der durchschnittliche Niederschlag liegt bei 609 mm.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Folgende Tierarten sind betroffen: Amphibien, Brutvögel der Gehölze und des Offenlandes
- Folgende Biotoptypen sind betroffen: sonstiger Sand- und Silikatmagerrasen, Vorwald

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Untersuchungsraum ist durch das Erscheinungsbild des Kiessandtagebaus Uhmansdorf geprägt.
- Das Areal ist vollständig durch einen Kiefernforst eingegrünt und nicht einsehbar.
- Durch die bisherige Nutzung als Kiessandtagebau hat der Planungsraum keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Abstand zu nächstgelegener Wohnnutzung ca. 700 m
- Im Einflussbereich des geplanten Solarparks sind keine Wohnnutzungen vorhanden.
- Der Planungsraum ist gänzlich von Gehölzen umgeben und nicht einsehbar. Eine mögliche Sichtbarkeit der Modultische sowie mögliche Reflexblendungen sind somit ausgeschlossen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Baudenkmale.
- Die Betroffenheit von Bodendenkmälern ist auf Grund der Tagebaunutzung ausgeschlossen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Der Änderungsbereich des Untersuchungsraumes unterliegt keinen nationalen und internationalen Schutzgebietsausweisungen.
- Der Abstand zu den nächstgelegenen Schutzgebieten beträgt:
FFH-Gebiet „Doras Ruh“ ca. 700 m
SPA-Gebiet „Doras Ruh“ ca. 700 m

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Behördenbeteiligungen nach § 4 BauGB weitere – nach Einschätzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße nicht wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen - eingegangen sind, die ebenfalls im Rahmen der hier bekannt gemachten Offenlage einsehbar sind.

Während des Auslegungszeitraumes können von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zu Niederschrift Stellungnahmen zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/ Neiße vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nitschke
Bürgermeister

Horka, den 17.03.2020